



Richtlinie des Gemeinderats der Marktgemeinde Rudersdorf zur Unterstützung des Vereinslebens in Rudersdorf und Dobersdorf (Vereinsförderrichtlinie der Marktgemeinde Rudersdorf)

Vorwort

Die Vereine der Marktgemeinde Rudersdorf sind ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftspolitischen Zusammenlebens in unserer Gemeinde. Mit ihrer Tätigkeit leisten sie einen wertvollen Beitrag, unter anderem in den Bereichen Kultur, Sport und Jugendarbeit. Ziel der vorliegenden Richtlinien zur Vereinsförderung ist es, die Vereinsarbeit seitens der Marktgemeinde Rudersdorf auch weiterhin angemessen zu unterstützen und dafür mit dieser Richtlinie eine rechtliche Grundlage zur Verfügung zu stellen. Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie richtet sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Rudersdorf. Aufgabe der Vereinsförderung ist es, die Vereinstätigkeit aller in Rudersdorf und Dobersdorf gemeldeten, gemeinnützigen Vereine zu unterstützen. **Die Bewilligung einer Förderung steht unter dem Vorbehalt personeller, materieller und finanzieller Mittel der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung besteht nicht.** Die Gemeinde erwartet sich von den geförderten Vereinen, sich aktiv in das sportliche, soziale, kulturelle und karitative Leben der Gemeinde einzubringen, und durch geeignete Beiträge zu bereichern.

I. Allgemeine Voraussetzungen für eine Vereinsförderung

- (1) Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind alle im Zentralen Vereinsregister (ZVR) eingetragenen Vereine, die ihren Sitz in der Marktgemeinde Rudersdorf haben.
- (2) Der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Bundesabgabenordnung (BAO) gelten.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass sich Vereine im Sinne der Abs 1 und 2 im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv bei Veranstaltungen der Gemeinde einbringen.
- (4) Alle Vereine werden von der Marktgemeinde Rudersdorf in eine Vereinskartei aufgenommen. Eine Aufnahme in diese Kartei erfolgt auf Antrag des Vereins. Zur Aktualisierung der Daten erteilen die Vereine zu Beginn des Kalenderjahres bzw.

bei Änderungen ohne weitere Aufforderung der Gemeinde die notwendigen Auskünfte. Fehlende oder falsche Auskünfte führen zur Gänze zum Verlust der Förderung.

- (5) Anlässlich der Aufnahme in die Vereinskartei sind folgende Unterlagen beizubringen:
1. aktueller Vereinsregisterauszug
 2. aktuell gültige Satzungen bzw. Statuten des Vereins
 3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 4. aktuelle Mitgliederzahl, Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren (Jugendliche) (Stichtag jeweils 31.12.dJ) sowie die Angaben, welche dieser Mitglieder in der Marktgemeinde Rudersdorf einen Wohnsitz haben.

II. Begriffsbestimmungen

- (1) Eigenleistungen sind Leistungen, die Vereinsmitglieder an den Verein erbringen und die von der Gemeinde nicht gefördert werden.
- (2) Als Investitionen bzw. Investitionen für Baumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind materielle Vermögensgegenstände zu verstehen, die sich im Eigentum des Vereins befinden, auf Dauer im Verein verbleiben und betriebsnotwendig sind, um den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten.

III. Fördergrundsätze

- (1) Die Marktgemeinde Rudersdorf fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.
- (2) Gefördert werden Vereine, die
 1. ihren Sitz in der Marktgemeinde Rudersdorf haben,
 2. grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen, und dies nicht nur im administrativen Bereich, sondern auch für die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung einer Vereinsförderung obliegt dem Gemeinderat. Das Ergebnis der Entscheidung sowie die Höhe der Förderung werden den Antrag stellenden Vereinen schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Vereinsförderung wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewährt. Der Förderantrag muss daher jedes Jahr neu gestellt werden.
- (5) Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.
- (6) Die Förderung kann aus:
 1. Überlassung von Grundstücken und Anlagen (Pachterlass)
 2. Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass)

3. Sachleistungen / Zurverfügungstellung von Gemeindeeigentum
 4. Förderungen pro Vereinsmitglied
 5. Jugendförderungen
 6. Investitionszuschüssen für Baumaßnahmen
 7. Zuwendungen für sonstige Investitionen
 8. außerordentlichen Zuschüssen
 9. Förderungen von Jubiläen und Vereinsneugründungen
 10. kostenlosen Anzeigen in den Gemeindenachrichten und am Digitalen Ankünder der Marktgemeinde Rudersdorf bestehen.
- (7) Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie politische Parteien und dazugehörige Organisationen, Wählervereinigungen, Berufsvertretungen, Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen sowie ähnliche Vereinigungen. Ebenso ausgenommen von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie sind Blaulichtorganisationen wie etwa das Rote Kreuz und die Freiwillige Feuerwehr.
- (8) Voraussetzung für Förderungen im Sinne dieser Richtlinie ist die Vorlage von Rechnungen, ausgestellt von gewerbe- und steuerrechtlich erfassten Unternehmen, sowie die Überweisungsbestätigungen dazu, jeweils im Original. Legt ein Verein keine Rechnungen bzw. Belege für die angesuchten Fördermittel vor, so verfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung.
- (9) Sämtliche Förderanträge müssen bis zum 30.09. des Vorjahres beim Gemeindeamt Rudersdorf einlangen. Verspätet eingelangte und unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben können nicht berücksichtigt werden.

IV. Fördertatbestände

(1) Überlassung von Grundstücken und Anlagen

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Marktgemeinde Rudersdorf Vereinen zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Nutzung gemeindeeigene Grundstücke und Anlagen. Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Pachtverträge abgeschlossen.

(2) Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass)

1. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Marktgemeinde Rudersdorf Vereinen zum Übungsbetrieb, zu Proben und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene bzw. von der Gemeinde gemietete, geleaste oder gepachtete Räumlichkeiten.
2. Die Vereine regeln im Einvernehmen mit der Verwaltung die Benutzung der Hallen und der übrigen Räume.
3. Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Mietverträge bzw. sonstige Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

4. Bei Benützung des Kultursaaes der Marktgemeinde Rudersdorf für Vereinsveranstaltungen wird die aktuelle Miete in Rechnung gestellt und im Folgejahr als Vereinsförderung ausgeschüttet.

(3) Sachleistungen / Zurverfügungstellung von Gemeindeeigentum

Die Gemeinde kann für Vereine Sachleistungen erbringen, zB Transporthilfen, bzw. Gemeindeeigentum zur Verfügung stellen, zB Überlassung von gemeindeeigenen Abfallbehältern, Absperrgitter usw.

(4) Förderung pro Vereinsmitglied

1. Für jedes Vereinsmitglied laut Vereinskartei, das einen Wohnsitz in der Marktgemeinde Rudersdorf hat, wird ein Betrag von EUR 10,00 gewährt. Dieser Betrag kann sich auf bis zu EUR 15,00 erhöhen, wenn das Vereinsmitglied einen Mitgliedsbeitrag von mehr als EUR 10,00 pro Jahr entrichtet hat.
2. Der Nachweis hierfür erfolgt in geeigneter, schriftlicher Form im Sinn des Punktes I (5) Z 4 dieser Richtlinie durch den Verein.

(5) Jugendförderung

1. Unterhält ein Verein Jugendgruppen, können zusätzliche Förderungsmittel beantragt werden. Gefördert werden sollen dabei vor allem die kulturelle, künstlerische, geistige sowie sportliche Betätigung Jugendlicher.
2. Jedenfalls wird unabhängig von Punkt (4) „Förderung pro Vereinsmitglied“ ein Basisförderbetrag je jugendlichem Vereinsmitglied laut Vereinskartei, welches einen Wohnsitz in der Marktgemeinde Rudersdorf hat, von EUR 100,00 gewährt.
3. Der Nachweis hierfür erfolgt in geeigneter, schriftlicher Form im Sinn des Punktes I (5) Z 4 dieser Richtlinie durch den Verein.

(6) Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen

1. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gewährt die Marktgemeinde Rudersdorf den Vereinen für Investitionen einen Investitionszuschuss.
2. Gefördert werden der Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen aller Art (einschließlich der notwendigen Nebenanlagen), soweit sie dem Vereinszweck dienen. Einrichtungen für einen Wirtschaftsbetrieb werden nicht bezuschusst.
3. Eine Investitionsförderung wird nur auf Antrag und in Form einer Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat gewährt.
4. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme bzw. Reparatur ist schriftlich darzulegen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche offenstehenden Zuschussquellen (z.B. Landeszuschüsse) ausgeschöpft werden müssen.

5. Mit Baumaßnahmen sollte erst begonnen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist. Wird mit den Baumaßnahmen vorzeitig ohne Rücksprache und Genehmigung durch den Gemeinderat begonnen, so resultiert daraus kein automatischer Förderungsanspruch.
6. Die Vereine dürfen noch keine vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtungen eingegangen sein, es sei denn, die Gemeinde stimmt vorher ausdrücklich zu.
7. Dem Antrag sind die Kostenschätzungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die endgültige Höhe der Förderung richtet sich nach den tatsächlich abgerechneten Kosten, wobei dabei maximal bis zu 25 % der tatsächlichen abgerechneten Kosten abzüglich aller sonstigen Zuschüsse (Bund, Land usw.), maximal jedoch bis zu einem Höchstförderbetrag von EUR 5.000,00 gefördert werden können.
8. Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Marktgemeinde Rudersdorf einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.
9. Dem Antrag für Investitionszuschüsse sind beizufügen:
 - a) Kostenvoranschläge (von mindestens drei Firmen)
 - b) Bauplan
 - c) Finanzierungsplan
 - d) schriftliche Begründung des Antrags bezüglich der Notwendigkeit der Anschaffung.
10. Der Antrag dient als Grundlage für die Bereitstellung von Haushaltsmittel im Jahr des Bedarfs und ist Voraussetzung einer Förderung. Die abschließende Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Bauvorhabens und der Vorlage der Rechnungsunterlagen sowie der Zahlungsbestätigungen im Original. Bei Vorliegen besonderer, berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Auszahlung der Vereinsförderung in Form eines Vorschusses gewährt werden.
11. Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage sämtlicher notwendiger Bewilligungen (zB Baubewilligung, naturschutzbehördliche Bewilligung usw.).

(7) Zuwendungen für sonstige Investitionen

1. Für sonstige Investitionen kann die Gemeinde Zuschüsse in Höhe von 10% der Anschaffungskosten, jedoch maximal EUR 1.000,- gewähren.
2. Dem Antrag für Zuwendungen sind beizufügen:
 - a) Kostenvoranschläge (von mindestens drei Firmen)
 - b) Finanzierungsplan
 - c) schriftliche Begründung des Antrags bezüglich der Notwendigkeit der Anschaffung.
3. Der Antrag dient als Grundlage für die Bereitstellung von Haushaltsmittel im Jahr des Bedarfs und ist Voraussetzung einer Förderung. Die abschließende Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach der Vorlage der Rechnungsunterlagen sowie der Zahlungsbestätigungen im Original.

(8) Außerordentliche Zuschüsse

1. Bei größeren örtlichen Veranstaltungen können „Rudersdorf-Gutscheine“ zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann von der Gemeinde im Einzelfall unterstützt werden.
3. Die Gemeinde behält sich vor, in besonderen Fällen Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren.

(9) Förderung von Jubiläen und Vereinsneugründungen

1. Anlässlich runder Jubiläen kann ein Jubiläumszuschuss gewährt werden. Der Verein hat die geplanten Ausgaben gesondert darzustellen und ebenfalls ein Jahr im Voraus zu beantragen.
2. Bei Vereinsneugründungen wird einmalig ein Zuschuss im Sinne des Punktes IV (4) dieser Richtlinie gewährt.

(10) Kostenlose Anzeigen in den Gemeindenachrichten und am Digitalen Ankünder der Marktgemeinde Rudersdorf

1. Den örtlichen Vereinen wird der kostenfreie Abdruck von Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe in den Gemeindenachrichten gewährt.
2. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Veranstaltungshinweise über den Digitalen Ankünder der Marktgemeinde Rudersdorf ab 14 Tage vor der Veranstaltung zu schalten.
3. Die Dateien müssen der Gemeinde im verlangten Datei- und Größenformat zur Verfügung gestellt werden.

V. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Rudersdorf am 9.4.2019 verabschiedet. Sie tritt mit 01.01.2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

VI. Änderungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen unberührt. Der Gemeinderat hat das Recht, diese Förderrichtlinien jederzeit, jedoch nicht rückwirkend, zu verändern oder außer Kraft treten zu lassen.